

# Verlassen des Betriebsgeländes

## Versicherungsschutz in Arbeitspausen

**M**ittagszeit ist Pausenzeit. Es gibt Mitarbeiter, die im Betrieb bleiben und die betriebseigene Kantine besuchen oder Mitgebrachtes an ihrem Arbeitsplatz essen. Andere verlassen das Betriebsgelände um etwas zu erledigen, allerdings mit unterschiedlichen Zielen:

- ▶ Adam A. nutzt die Mittagspause, um eine Bankfiliale, ein Postamt und einen Zeitschriftenladen aufzusuchen,
- ▶ Bertha B. kauft einige Lebensmittel für das Abendessen mit der Familie ein,
- ▶ Claus C. möchte „an die frische Luft“ und unternimmt einen Spaziergang im benachbarten Park,
- ▶ Dieter D. fährt mit dem PKW zur zwei Kilometer entfernten Wohnung, um dort zu Mittag zu essen,
- ▶ Elke E. will in der nahen Bäckerei belegte Brötchen und ein Getränk kaufen, die sie anschließend an ihrem Arbeitsplatz verzehren möchte,
- ▶ Frank F. schmeckt das Kantinenessen nicht; er ist auf dem Weg zu einer Imbiss-Stube.

gerechnet werden kann. Dabei sind stets alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen; insbesondere ist entscheidend, welchen Zweck der Versicherte mit dem Zurücklegen des betreffenden Weges verfolgt („Handlungstendenz“).

Betrachtet man unter diesem Aspekt die Wege der sechs Mitarbeiter, die gerade das Betriebsgelände verlassen haben, so zeigt sich, dass jeder von ihnen betriebsfremde, eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Dies gilt auch für die Mitarbeiter, die ausschließlich unterwegs sind um zu essen. Nach gefestigter Rechtsprechung sind nämlich Essen und Trinken grundsätzlich dem persönlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzurechnen. Danach ist das Essen ein Grundbedürfnis jedes Menschen, das unabhängig von der versicherten betrieblichen Tätigkeit erfüllt werden muss und somit das allgemeine Interesse des Betriebes an der Erhaltung der Arbeitskraft zurückdrängt. Aus diesem Grund besteht während des Mittagessens grundsätzlich kein Versicherungsschutz - gleichgültig ob am Arbeits-

platz, in der Betriebskantine, in einer Imbiss-Stube, in einem Restaurant oder zu Hause gegessen wird.


### Wege zwecks Nahrungsaufnahme

Der Gesetzgeber hat den Versicherungsschutz auf den täglichen Wegen zur und von der Arbeitsstätte nicht auf den einmaligen Hin- und Rückweg begrenzt. Daher sind Beschäftigte - wie im Falle des Dieter D. - auch bei Wegen in der Mittagspause zwischen Arbeitsplatz und Wohnung versichert. Dies gilt unabhängig von Zweck und Dauer des dortigen Aufenthalts.

Allerdings sollen auch die Beschäftigten, die gerade auf Grund größerer Entfernung ihre Wohnung nicht in der Mittagspause aufsuchen können oder wollen, beim Versicherungsschutz nicht schlechter gestellt werden, wenn sie außerhalb des Betriebsgeländes essen gehen. In rechtlicher Hinsicht kommt hinzu, dass durch die Anwesenheit am Arbeitsplatz, die Beschäftigten dazu gezwungen werden, ihr Essen an einem anderen Ort einzunehmen als sie dies vom privaten, häuslichen Bereich aus tun würden.

Dies hat zur Folge, dass zwar das Essen selbst weiterhin grundsätzlich privat und nicht versichert ist, jedoch der damit verbundene Weg, in einem „inneren Zusammenhang“ mit dem versicherten Tätigkeitsbereich steht. Er ist somit versichert. Die Versicherten haben grundsätzlich einen großen Entscheidungsspielraum, wo und wie sie ihr Essen einnehmen wollen. Es ist für den Versicherungsschutz beispielsweise unerheblich, weshalb der Versicherte nicht die betriebseigene Kantine nutzt und welches Speiselokal er aufsucht.

Entscheidend für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist allein, dass der Weg in der Mittagspause ausschließlich deshalb zurück gelegt wird, um unmittelbar zu essen. Daher sind sowohl Frank F. auf dem Weg zur und von der Imbiss-Stube versichert als auch Elke E., die ihre Brötchen nicht sofort in der Bäckerei verzehrt, sondern erst wenn sie an ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt ist. Demgegenüber ist Bertha B. auf den zurückgelegten Wegen nicht versichert, weil sie private Einkäufe erledigt und das Gekaufte nicht unmittelbar essen möchte. Dasselbe gilt für Adam A.

Wie bei den üblichen Wegen zwischen Arbeitsstätte und Wohnung endet der Versicherungsschutz auch beim Besuch einer Gaststätte oder anderen Lokalität an deren Außentüre. Befindet sich das Lokal innerhalb eines Kaufhauses oder eines Geschäftszentrums, bildet bereits dessen Außentür den Endpunkt des Versicherungsschutzes. Nach der - unversicherten - Essenseinnahme beginnt der Versicherungsschutz für den Rückweg zur Arbeitsstätte also wieder auf dem Bürgersteig. 



Welche der genannten Personen steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

### Der Versicherungsschutz auf Wegen

Beim Zurücklegen von Wegen - ob innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes - gilt zunächst eine einfach erscheinende Grundregel: Versicherungsschutz besteht laut Rechtsprechung immer dann, wenn zwischen dem Zurücklegen des Weges und der betrieblichen Tätigkeit ein „innerer Zusammenhang“ gegeben ist, das heißt, wenn das Zurücklegen des Weges dem versicherten betrieblichen Tätigkeitsbereich zu-

platz, in der Betriebskantine, in einer Imbiss-Stube, in einem Restaurant oder zu Hause gegessen wird.

Ähnliches gilt im Falle des Claus C.: Auch wenn ein Spaziergang in frischer Luft mittelbar der Stärkung der Arbeitskraft dient, so steht das eigene persönliche Wohlbefinden des Mitarbeiters als maßgebender Zweck im Vordergrund. Daher sind Spaziergänge grundsätzlich rein private Tätigkeiten und unterliegen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Eine andere Beurteilung kann sich nur dann ergeben, wenn ausnahmsweise die betriebsbedingten Umstände so stark sind,